

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 174 (2023)
Heft: 5

Artikel: Lösungen für den Wald-Wild-Konflikt
Autor: Abt, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1097155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lösungen für den Wald-Wild-Konflikt

Thomas Abt^{1,*}

¹ Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft, KWL (CH)

Abstract

Der Konflikt rund um die Waldverjüngung und gesunde, tragbare Wildtierbestände ist uralte. Dieses Essay fokussiert auf Gemeinsamkeiten und zeigt, wie institutionelle Veränderungen den Boden für tragbare Lösungen ebnet können.

Keywords: forest-wildlife conflict, wildlife management, browsing, forest regeneration, institutional framework
doi: 10.3188/szf.2023.0260

* Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, CH-3001 Bern, E-Mail thomas.abt@kwl-cfp.ch

Betrachten wir die Waldbewirtschaftung und das Wildtiermanagement in der Schweiz, stellen wir mehr Gemeinsamkeiten als Differenzen fest. Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz trat 1876 in Kraft und war damit zusammen mit dem ersten Forstpolizeigesetz, das ein Jahr später in Kraft trat, einer der vier ersten Umwelterlasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Bundesgesetz über die Fischerei von 1875 und das Wasserbaupolizeigesetz von 1877 komplettieren diese Reihe. Drei dieser vier ersten Umwelterlasse wurden nötig, weil im 19. Jahrhundert massive Übernutzungen der Wildtierbestände, der Fischbestände und der Waldbestände stattfanden. Das Wasserbaupolizeigesetz war die logische Folge aus den verheerenden Naturkatastrophen, die sich insbesondere wegen der massiven Abholzung der Wälder in zunehmender Anzahl in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ereigneten (Abt et al 2022).

Beim Wildtiermanagement wie bei der Waldbewirtschaftung handelt es sich um klassische Verbundaufgaben der Kantone und des Bundes (Abbildung 1). Nach den Grundprinzipien des schweizerischen Föderalismus sind die Kantone souverän (Art. 3 der Bundesverfassung [BV]; SR 101). Alle staatlichen Aufgaben, die nicht explizit dem Bund zugeordnet werden, fallen damit automatisch in die Kompetenz der Kantone. Die BV verpflichtet mit dem «Partnerschaftsartikel» (Art. 44 Abs. 1 BV) Bund und Kantone zur Zusammenarbeit sowie zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Zusammenarbeit der

Kantone kann etwa durch interkantonale Vereinbarungen, interkantonale (Regierungs-)Konferenzen, gemeinsame Eingaben bei Vernehmlassungen oder informelles Handeln geschehen (horizontaler kooperativer Föderalismus; Rhinow 2000, Vatter 2014). Ebenfalls wirken die Kantone nach Massgabe der BV an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (vertikaler kooperativer Föderalismus; Vatter 2014). Der Bund hat deshalb die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben zu informieren und ihre Stellungnahmen einzuholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 BV). In der Wildtier- und der Waldpolitik kommt die Verbundaufgabe dadurch zustande, dass sowohl Bund als auch Kantone im Bereich Wald und Wildtiere über eine Gesetzgebungskompetenz verfügen und dass der Vollzug der Wildtier- und der Waldpolitik weitgehend den Kantonen obliegt, wobei sie je nach Aufgabe über mehr oder weniger Spielraum verfügen (zum Ganzen Walker & Abt 2020). Dabei ist überdies zu beachten, dass das Jagdregal (Nutzungsrecht) bei den Kantonen liegt. Das Jagdrecht war in der Schweiz nie an Grund und Boden gebunden, sondern war im Grundsatz immer ein hoheitliches Nutzungsrecht der Kantone (JFK 2019).

Der Vollzug der Jagd- und der Waldgesetzgebung liegt weitgehend bei den Kantonen. Die Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung – ohne Verpflichtung, dazu Schutzmassnahmen zu ergreifen – ist in beiden Gesetzgebungen verankert. Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagd-



Abb 1 Verbundaufgaben im Wald- und Wildtiermanagement regelt der Bund zusammen mit den Kantonen.

Foto: Andreas Fischinger / unsplash

gesetz [JSG]; SR 922.0) regeln und planen die Kantone die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein. In der Debatte um das neue Jagdgesetz aufgrund der parlamentarischen Initiative (21.502) «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» der UREK des Ständerates (UREK-S) wollte der Nationalrat diese Bestimmung derart abschwächen, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten nur noch «möglich» und nicht mehr «gesichert» sein sollte. In der Differenzvereinbarung hat der Ständerat die Formulierung gemäss geltendem Recht durchgesetzt. Nach Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) regeln die Kantone den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Die Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Waldplanung befinden sich in Art. 20 des Waldgesetzes WaG. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 20 Abs. 2 WaG). Sie tragen dabei den Erfordernissen der Holzversorgung, des naturnahen Waldbaus und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung. Eine der sogenannten Grundanforderungen an den naturnahen

Waldbau in der Schweiz ist das Primat der Naturverjüngung. Das heisst: Auf Pflanzungen ist, wenn immer möglich, zu verzichten. Gleichzeitig führt der naturnahe Waldbau, der strukturreiche, vielfältige und standortgerechte Wälder zum Ziel hat, zusammen mit den Bemühungen zur Förderung der Waldbiodiversität (Art. 20 Abs. 3 und 4 WaG) dazu, dass auch der Waldlebensraum der Schalenwildarten aufgewertet wird. Die kantonalen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften bedürfen im Übrigen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 52 WaG).

Wie bereits gesehen, liegt die Regelung und Planung der Jagd gemäss Art. 3 JSG ebenfalls bei den Kantonen. Weitere Bestimmungen finden sich nicht in der Jagdgesetzgebung. Mit dem am 16. Dezember 2022 in der Schlussabstimmung vom Parlament verabschiedeten revidierten Jagdgesetz soll Art. 3 derart ergänzt werden, dass die Kantone die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit regeln und planen. Ebenfalls haben die Kantone die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander zu koordinieren.

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass der Bund über den Genehmigungsvorbehalt in Art. 52 WaG die waldbaulichen Planungs Vorschriften der Kantone genehmigen und damit mitbestimmen kann, während dies bei der Jagdplanung, ausgenommen jener für den Steinbock, nicht der Fall ist.

Schliesslich erfolgt die Umsetzung der Jagdplanung durch die Jagdberechtigten und die Wildhut. Im Wald sind es die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die die Waldplanung umsetzen. Dabei ist zu beachten, dass im Wald keine Bewirt-



Abb 2 Waldverjüngung und Wildtierbestände: eine von vier Herausforderungen im Wald- und Wildtiermanagement aus Sicht der KWL. Foto: Pascal Debrunner / unsplash

schaftungspflicht besteht. Massnahmen können durch die Kantone nur bei der Schutzwaldpflege und bei erheblichen Waldschäden angeordnet werden. Weitere waldbauliche Massnahmen unterliegen dem Anreizsystem aus Bundes- und Kantonsbeiträgen. Demgegenüber bezahlen die Jagdberechtigten für die Jagdpacht im Reviersystem oder für das Jagdpatent im Patentsystem. Bei der Frage, wie die Ziele der kantonalen Jagdplanung erreicht werden können, spielen oft noch weitere Faktoren eine Rolle. Wird die kantonale Jagdplanung nicht vollständig umgesetzt, müssen Nachjagden organisiert werden.

Institutionelle Voraussetzungen

Damit die Leitideen des Föderalismus – wie die Teilautonomie, die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der Kantone – in die Praxis umgesetzt werden können, bedarf es institutioneller Vorkehrungen. Der föderalistische Austauschprozess findet dabei sowohl in einer vertikalen als auch in einer horizontalen Richtung statt. Während die Rechte der Kantone, an den Entscheidungen auf Bundesebene mitzuwirken, durch die vertikalen Institutionen des Föderalismus sichergestellt werden, ermöglichen die horizontalen Institutionen die Kooperation zwischen den Kantonen (Neidhart 1975, Neidhart 2002, Vatter 2014).

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Waldes, des Jagdwesens, der Wildtiere und des Vogelschutzes erfolgt auf politischer Ebene durch die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL). Diese ist im Januar 2016 aus der Fusion der 1931 gegründeten Forstdirektorenkonferenz (FoDK) mit der 2010 gegründeten Jagddirektorenkonferenz (JDK) hervorgegangen. Die bereits 2003 eingerichtete gemeinsame Geschäftsstelle der FoDK und der Konferenz der Kantonsoberröster (KOK) wurde auf den 1. Juli 2016 zum Generalsekretariat der KWL

ausgebaut. Auf der fachlichen Ebene sind der KWL die KOK und seit 2016 die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) angegliedert.

Damit sind mit der aktuellen Organisation – mit der Direktorenkonferenz KWL auf der politischen Ebene und den beiden Fachkonferenzen JFK und KOK auf der Fachebene – die Voraussetzungen für ein gutes Agieren im horizontalen und vertikalen kooperativen Föderalismus gegeben (siehe einleitende Bemerkungen).

«Positionspapier Wald und Wild» der KWL

Mit der Verabschiedung der Arbeitsschwerpunkte für das Jahr 2017 beauftragte die KWL ihre beiden Fachkonferenzen, in gemeinsamer Zusammenarbeit die Spannungsfelder in den Bereichen Wald- und Wildtiermanagement zu analysieren und dazu Positionen zu entwickeln. Grundlage bildeten die strategischen Ziele der KWL, der KOK und der JFK zum Wald- und Wildtiermanagement. Im März 2017 fand hierzu die erste gemeinsame Sitzung der Ausschüsse der JFK und der KOK statt. In einem gemeinsamen Prozess wurde in der Folge eine Situationsanalyse erarbeitet, die im Juni 2018 in einem gemeinsamen Workshop mit den Mitgliedern der JFK und der KOK finalisiert wurde. Sie diente als Grundlage für das anschliessend formulierte «Positionspapier Wald und Wild». Dieses wurde an der Plenarversammlung der KWL am 30. November 2018 verabschiedet und mit einer Medienmitteilung veröffentlicht.

Eine der vier im Positionspapier aufgeführten Herausforderungen ist das Thema Waldverjüngung und Wildtierbestände (Abbildung 2). Die Wichtigkeit der natürlichen Waldverjüngung für die Bereitstellung der Ökosystemleistungen des Waldes ist hinlänglich bekannt – genauso wie die Gefährdung der natürlichen Waldverjüngung durch gebietsweise zu hohe Dichten der Schalenwildarten und dass sich die Situation mit den erwarteten Auswirkungen des Klimawandels nochmals verschärfen wird. Unabhängig davon ist der Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung immer vorhanden, da der Jungwald zum Nahrungsangebot der Wildtiere gehört. Zudem gibt es im Lebensraum der Wildtiere wildtierökologisch notwendige Konzentrationen von Tieren.

Erfolgreiche Lösungen zum Thema Wald und Wild erfordern von den betroffenen Akteurinnen und Akteuren gemeinsam erarbeitete und gegenseitig akzeptierte Zielsetzungen und Planungen. Bei den Jagenden ist das Verständnis für die Umsetzung der Jagdplanung zu schaffen. Die waldbauliche Planung und die kontinuierliche Waldbewirtschaftung durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer gewährleisten einen wildtiergerechten Lebensraum Wald.

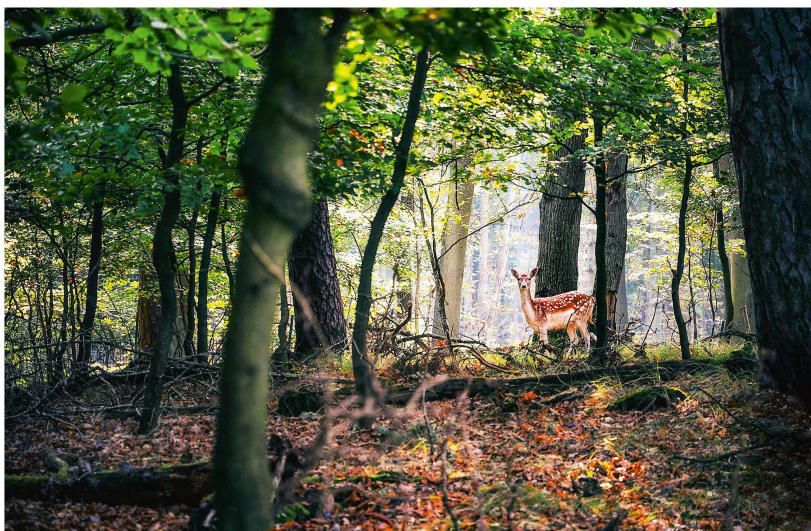


Abb 3 Revision des Jagdgesetzes: «Auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen ist Rücksicht zu nehmen.» Foto: Siska Vrijburg / unsplash

Grundsätzlich soll die Waldverjüngung gut-achtlich angesprochen werden. Wo sich daraus Hinweise auf Verjüngungsprobleme ergeben, soll die Waldverjüngung mit einer genaueren Methode erfasst werden. Dabei sollen Aussagen zur Dichte und Höhe der Verjüngungspflanzen pro Baumart sowie Aussagen über den Anteil verbissener Pflanzen gemacht werden. Hier fehlen noch Verjüngungsindikatoren und -sollwerte beziehungsweise das Wissen, wie viele Bäume von welcher Art heute an einem bestimmten Standort in der Verjüngung vorhanden sein müssen, um in 50 Jahren einen klimaangepassten Waldaufbau zu gewährleisten. Dabei erwies sich der stammzahlbasierte Verjüngungsindikator als besonders vorteilhaft bezüglich Dichte, Grösse und Baumartenzusammensetzung – dies auch in Kombination mit Waldstandortsinformationen und bei wiederholter Erhebung zur Beobachtung der zeitlichen Entwicklung der Verjüngungssituation (Brang & Nikolova 2020). Es sind keine national einheitliche Methode, keine grossflächigen, über den problematischen Perimeter hinausgehenden Erhebungen und auch keine gesamtschweizerischen Aussagen zu Verjüngungsproblemen nötig.

Sind Ort und Ausmass eines Verjüngungsproblems bekannt, gilt es, dessen Ursachen auf den Grund zu gehen. Primär sind Massnahmen vor Ort festzulegen, die die Jagd- und Waldverantwortlichen in alleiniger Zuständigkeit umsetzen können. Sekundär sollen weitere Akteurinnen und Akteure (z.B. aus der Landwirtschaft oder dem Tourismus) beigezogen werden. Können Wildbestände jagdlich nicht ausreichend reguliert werden oder ist eine Reduktion wildtierökologisch nicht angezeigt, müssen technische Schutzmassnahmen in Betracht gezogen werden, um ein örtliches Verjüngungsproblem bis zur gebotenen Frist zu lösen.

Die Problemlösung hat auf lokaler oder regionaler Stufe unter Einbezug der Waldbesitzenden und

der Jagenden zu erfolgen. Wenn die gegenseitige Akzeptanz vorhanden ist und die Zusammenarbeit gut funktioniert, lassen sich Lösungen erzielen.

In ihren Positionen setzt sich die KWL für das gegenseitige Verständnis, die Akzeptanz und die Zielsetzungen zum Thema Wald und Wild ein. Sie übernimmt die politische Verantwortung für die Institutionalisierung der Zusammenarbeit der betroffenen Akteurinnen und Akteure. Sie fordert Lösungen auf lokaler, regionaler und interkantonalen Ebene. Die KWL erachtet die Waldverjüngung und einen struktur- und artenreichen Lebensraum Wald als zentral. Sie setzt sich für die gezielte Planung und Umsetzung von aufeinander abgestimmten waldbaulichen und jagdlichen Massnahmen ein, um die Waldverjüngung sicherzustellen.

Rotwildtagung 2020: Verbesserung der Jagdplanung und Aufwertung des Waldlebensraums der Wildtiere

In Umsetzung des «Positionspapiers Wald und Wild» der KWL organisierten die JFK und die KOK im August 2020 eine Rotwildtagung. Das Zielpublikum waren die Jagd- und Waldverwaltungen der Kantone. Neben dem grundlegenden Referat «Rot-hirschlebensraum im Wandel – ein geschichtlicher Abriss» von Matthias Bürgi waren die beiden Referate «Regulieren oder Reduzieren – Grundlagen zum Umgang mit Rotwild» von Hubert Zeiler sowie «Rotwild, Wildschaden und Waldbau» von Friedrich Reimoser begleitend.

An einer gemeinsamen Ausschusssitzung vereinbarten die JFK und die KOK, dass in einem nächsten Schritt konkret analysiert werden sollte, welche Anpassungen von den kantonalen Verwaltungseinheiten vorgenommen werden müssten, um das Rotwildmanagement zu verbessern. Die Kantone sollten ihren Handlungsspielraum erkennen und nutzen und dort handeln, wo die Jagd- und Forstverwaltungen aktiv werden können, anstatt die Problemlösung an Dritte zu delegieren. Es wurde je ein Projekt pro Fachkonferenz beschlossen.

Im Projekt der JFK wurde die Jagdplanung beim Rotwild angeschaut. Das Projekt der KOK hatte das Ziel, zu definieren, wie bei der Waldbewirtschaftung mit waldbaulichen Massnahmen zu einem möglichst optimalen Lebensraum für die Wildtiere beigetragen werden kann. Die Projektergebnisse wurden je in einer Empfehlung festgehalten. Die beiden Empfehlungen sind auf der Website der KWL veröffentlicht (kwl-cfp.ch).

Die Empfehlungen der JFK zur Jagdplanung Rothirsch in der Schweiz wurden aufgrund von positiven und negativen Erfahrungen in den einzelnen Kantonen formuliert. Geht ein Kanton nach diesen Empfehlungen vor, sollte die Jagdplanung verbessert

werden können. Die zielführende Umsetzung der verbesserten Jagdplanung ist aber von drei wesentlichen Faktoren abhängig:

1. Die Daten/Zahlen müssen vorhanden sein und richtig berechnet werden. Ebenfalls ist der Einfluss der Grossraubtiere miteinzurechnen.
2. Die Elemente der Jagdplanung müssen den Jagenden transparent und einfach vermittelt werden, damit diese sie umsetzen.
3. Der politische Wille zur Umsetzung der Jagdplanung muss vorhanden sein und manifestiert und umgesetzt werden.

Gemäss den Empfehlungen der KOK zur Aufwertung des Waldlebensraums der Wildtiere sind, wegen des Primats der Naturverjüngung verbunden mit dem Gebot der Standortgerechtigkeit im naturnahen Waldbau, die waldbaulichen Bestrebungen deckungsgleich mit den Habitatansprüchen des Schalenwildes. Ebenfalls werden viele Massnahmen zur Habitatverbesserung des Schalenwildes bereits durch die Förderung der Waldbiodiversität umgesetzt. Der Bericht enthält folgende Empfehlungen:

- Die Kantone überprüfen den Massnahmenkatalog in ihren Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 20 WaG) mit Fokus auf Lebensraumverbesserung auf Vollständigkeit.
- Der nationale Pflegestandard im Schutzwald (NaiS) ist entsprechend zu ergänzen.
- Damit eine wahrnehmbare Veränderung im Lebensraum stattfinden kann, sind (politischer) Wille und finanzielle Mittel nötig.

Projekt 2023: Störungsfaktoren für den Wald und das Wild

Im «Positionspapier Wald und Wild» der KWL ist der zunehmende Druck durch Erholungssuchende und Freizeitnutzende auf Wald und Wildtiere eine von vier Herausforderungen. Für 2023 wurde in das Arbeitsprogramm der KWL deshalb ein weiteres Wald-Wild-Thema aufgenommen. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus JFK und KOK soll als erster Schritt ein Überblick über die verschiedenen Störungsfaktoren für den Wald und das Wild erarbeitet werden. Vorgängig erfolgt dazu eine Umfrage bei allen Mitgliedern der KOK und der JFK.

Revision des Jagdgesetzes aus Sicht des Waldes

Das Parlament hat das revidierte Jagdgesetz in der Schlussabstimmung vom 16. Dezember 2022 verabschiedet. Das Referendum kam nicht zustande. Die erste Version des revidierten Jagdgesetzes wurde 2020 an der Urne unter anderem auch deshalb abgelehnt, weil befürchtet wurde, dass eine übermässige Regu-

lierung des Wolfs dessen positive Effekte für den Wald beziehungsweise für die Waldverjüngung verunmöglichen würde. Der Schweizerische Forstverein hatte sich innerhalb der Stakeholdergruppe, die sieben Thesen zu einem neuen Jagdgesetz formulierte, vehement dafür eingesetzt, dass Wolfsregulierungen die positiven Effekte des Wolfs auf den Wald berücksichtigen müssen (Abbildung 3). Diesen Antrag hat die KWL in ihrem Faktenblatt vom 9. Juni 2022 zuhanden der Kommission UREK-S so übernommen.

In der aktuellen Vorlage ist dieser Vorbehalt zugunsten der Waldverjüngung bei der Bestandesregulierung des Wolfs nicht mehr im Gesetz enthalten. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch ausgeführt: «Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung.» (UREK-S 2022).

Im «Positionspapier Wald und Wild» nimmt die KWL überdies zum Verhältnis «Regulierung der Grossraubtiere, Waldverjüngung und angemessene jagdliche Nutzung» wie folgt Stellung: «Die KWL akzeptiert die Grossraubtiere Luchs und Wolf als Teil eines intakten Lebensraumes. Um eine angemessene jagdliche Nutzung der Schalenwildtierarten zu gewährleisten, kann eine Regulierung der Bestände von Grossraubtieren erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss den entsprechenden Konzepten gegeben sind und sich der Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung in einem tragbaren Mass bewegt.» Tatsächlich definieren die Konzepte «Luchs Schweiz» und «Wolf Schweiz» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Voraussetzungen, die ein Gleichgewicht zwischen Artenschutz, Walderhaltung und jagdlicher Nutzung der Schalenwildarten möglich machen.

Die Erhaltung regional angemessener Wildbestände als Regulierungsgrund ist nun als neuer Buchstabe c in Art. 7a Abs. 2 des revidierten Jagdgesetzes eingefügt worden. Es ist die gleiche Formulierung, wie sie bereits in der Abstimmungsvorlage vorhanden war. Bei stark rückläufigen Beständen der jagdbaren Wildhuftierarten können demnach die Kantone beim BAFU einen Antrag auf Zustimmung zu einer Wolfbestandsregulierung stellen. Dabei ist aber auch der Schutz der Lebensräume (Art. 7a Abs. 2 Bst. a JSG), insbesondere der natürlichen Waldverjüngung, zu gewährleisten. Wie erwähnt werden

diese Zusammenhänge bereits heute im Konzept «Wolf Schweiz» abgebildet.

Aus Sicht des Waldes ist schliesslich die Vernetzung und Aufwertung der ökologischen Infrastruktur auch ausserhalb des Waldes wichtig. Wenn der Lebensraum der Wildtiere ausserhalb des Waldes verbessert wird, entlastet dies den Wald, und der entsprechende Druck auf die Waldverjüngung sollte etwas gedämpft werden können. Deshalb hat sich die KWL stets für durchgängige überregionale Wildtierkorridore als ein Hauptelement der ökologischen Infrastruktur eingesetzt.

Fazit

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Waldverjüngung weitgehend ohne Schutzmassnahmen sind sowohl in der Wald- als auch in der Jagdgesetzgebung verankert. Der Vollzug, sprich waldbauliche und jagdliche Planungen, liegt bei den Kantonen. Die Umsetzung der Jagdplanungen liegt bei den Jagdberechtigten und in zweiter Linie bei der kantonalen Wildhut. Im Wald liegt die Umsetzung bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Der Bund kann nur auf der Waldseite etwas Druck auf die Kantone ausüben, indem er Bundesbeiträge für den Wald mit vorhandenen Wald-Wild-Konzepten verknüpft.

Lösungen sind somit weder mit Verboten noch mit Anreizsystemen zu erwarten. Dazu braucht es den politischen Willen in den Kantonen für eine Zusammenarbeit zwischen Wald und Jagd auf allen Ebenen. Wenn die gegenseitige Akzeptanz vorhanden ist und die Zusammenarbeit gut funktioniert, lassen sich Lösungen erzielen. Ebenfalls sind die Jagdberechtigten und die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer transparent miteinzubeziehen.

Die KWL hat mit ihrer 2016 geänderten Organisation die Voraussetzungen für diese verbesserte Zusammenarbeit geschaffen. Im 2018 verabschiedeten Papier hat die KWL zu den Herausforderungen in der Wald-Wild-Thematik Position bezogen. Einzelne Elemente des Positionspapiers werden seither von den Fachkonferenzen KOK und JFK vertieft bearbeitet und weiterentwickelt.

Angesichts der kritischen Verjüngungssituationen in vielen Gebirgswäldern ertönt immer wieder Kritik von der Waldseite an der KWL. Das Positionspapier und dessen Umsetzung sind für viele zu zahn

und die Positionierung der KWL in dieser Sache zu neutral. Das Positionspapier und die Ergebnisse der Rotwildtagung zeigen jedoch, dass der Schlüssel beim politischen Willen innerhalb der Kantone liegt, die Sache anzugehen. Einerseits braucht es politischen Willen, die kantonale Jagdplanung ausschliesslich aufgrund wildtierbiologischer Überlegungen umzusetzen. Andererseits sind die waldbaulichen und die jagdlichen Planungen zu koordinieren, und bei wildtierbedingten Verjüngungsproblemen im Schutzwald sind die öffentlichen Interessen vor private Interessen zu stellen.

Wir tun gut daran, diesen Schlüssel in allen Kantonen zu gebrauchen. Angesichts der zukünftigen Anpassung unserer Wälder an die Auswirkungen des Klimawandels bei gleichzeitiger Ausdehnung der Rotwildbestände in das Mittelland werden wir auch mit optimaler Zusammenarbeit in der Wald-Wild-Frage noch genug Herausforderungen miteinander zu bewältigen haben. ■

Eingereicht: 19. Mai 2023, akzeptiert (ohne Review): 20. Mai 2023

Literatur

- ABT T, NORER R, WILD F, WISARD N (2022) WaG Kommentar zum Waldgesetz, Einleitung. Zürich: Schulthess. 1004 p.
- BRANG P, NIKOLOVA P (2020) Konzeptpapier zu Verjüngungsindikatoren und -sollwerten. Birmensdorf: Eidgenöss. Forschungsanstalt WSL. 29 p.
- JFK, JAGD- UND FISCHEREIVERWALTERKONFERENZ (2019) Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung. Bern: hep verlag ag, 3. ed. 368 p.
- NEIDHART L (1975) Föderalismus in der Schweiz. Zürich: Benziger. 125 p.
- NEIDHART L (2002) Elementare Bedingungen der Entwicklung des schweizerischen Föderalismus. Politische Vierteljahresschr, Sonderheft 32: 111–132.
- RHINOW R (2000) Die Bundesverfassung 2000: eine Einführung. Basel: Helbing & Lichtenhahn. 412 p.
- UREK-S (2022) Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates. BBl 2022 1925. 23. Juni 2022. www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1925/de
- VATTER A (2014) Föderalismus. In: Knoepfel P, Papadopoulos Y, Sciarini P, Vatter A, Häusermann S, editors. Handbuch der Schweizer Politik. Zürich: NZZ Libro, 5 ed. pp. 119–143.
- WALKER D, ABT T (2020) Föderaler Vollzug der Schweizer Waldpolitik – ein Erfolgsmodell? Schweiz Z Forstwes 171 (1): 19–27. doi: 10.3188/szf.2020.0019

Solutions pour le conflit forêt-gibier

Le conflit autour du rajeunissement de la forêt et des populations saines et viables d'animaux sauvages est très ancien. Cet essai se concentre sur les points communs et montre comment des changements institutionnels peuvent aplanir le terrain pour des solutions viables.

Solutions to the forest-wildlife conflict

The conflict around forest regeneration and healthy, sustainable wildlife populations is age-old. This essay focuses on commonalities and shows how institutional changes can pave the way for sustainable solutions.